

---

Vollmachtgeber/in<sup>1</sup>

---

IdNr.

---

Geburtsdatum

**Vollmacht<sup>2</sup>**  
**zur Vertretung in Steuersachen**

Wolter & Musselmann Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft, Rennweg 16, 94034 Passau,

---

(Bevollmächtigte)

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen nachfolgenden steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten<sup>3</sup>:

**Grundsteuer (Umsetzung der Grundsteuerreform 2022)**

Die Vollmacht gilt zeitlich unbefristet und solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist<sup>4</sup>.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten sowie auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen.

Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.

Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdatenbank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)<sup>5</sup>

- 
- <sup>1</sup> Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.
  - <sup>2</sup> Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.
  - <sup>3</sup> Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
    - zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
    - zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
    - zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
    - zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO).
  - <sup>4</sup> Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).
  - <sup>5</sup> Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden.